

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde  
Tellingstedt vom 02.09.1991.

## H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Tellingstedt

Kreis Dithmarschen

### INHALT

- § 1 Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Ortsteilverfassung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Entschädigung
- § 8 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung  
über Gemeindevermögen
- § 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Veröffentlichungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 11

V e r ö f f e n t l i c h u n g e n

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) auf dem Grundstück Westerborstelstraße 5
- b) vor dem Grundstück Rendsburger Str. 5
- c) am Grundstück Wandmaker Hauptstraße 5
- d) am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

I n k r a f t t r e t e n

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.1990, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 19.06.1991 erteilt.

Tellingstedt, den 02.09.1991

gez. Karsten Jasper

(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 02.09.1991 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, den 04.02.1992

Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage:

*N. Müller*

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt  
für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße, von  
der Einfahrt zum ZOB. (Marktplatz) bis einschließlich  
Kirchplatz 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schul-  
weg und Töpferstraße"

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Tellingstedt hat zur Zeit rd. 2.230 Einwohnern. Tellingstedt liegt im nördlichen Teil Dithmarschens, ca. 13 km östlich der Kreisstadt Heide an der Bundesstraße 203 (B 203) - Strecke Heide-Rendsburg -. Nach dem Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein für den Planungsraum IV ist Tellingstedt ländlicher Zentralort mit einem Nahbereich mit stark landwirtschaftlicher Prägung.

### 2. Lage des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt in zentraler Lage im alten Ortskern, zwischen der Kirche im Westen und der Landesstraße 149 (L 149) im Osten.

### 3. Eigentumsverhältnisse

Die von dem Bebauungsplan betroffenen Grundstücke befinden sich im Privateigentum. Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

### 4. Notwendigkeit zur Planaufstellung und Planungsziele der Gemeinde

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt im bebauten Ortskern von Tellingstedt mit einer Bau- und Nutzungsstruktur eines Mischgebietes, in dem das Wohnen und der Einzelhandel vorherrschen. Im Plangebiet sind neben den Wohnungen Betriebe verschiedener Wirtschaftsbereiche - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Handwerksbetriebe, Geschäftsgebäude und sonstige Gewerbebetriebe, eine Tankstelle und eine Diskothek - vorhanden.

Das Plangebiet bildet den überwiegenden "Geschäftsbereich" des ländlichen Zentralortes.

Das Ziel der Gemeinde ist, die vorhandene Wohn- und Gewerbe-  
struktur zu erhalten, um die Versorgung der Bevölkerung des  
Zentralortes mit Umland sicherzustellen.

Der Bebauungsplan sieht entsprechend der vorhandenen Bebauung  
und Nutzung ein Mischgebiet (MI) vor (siehe textliche Fest-  
setzung).

Im Bemühen der Gemeinde, die vorhandene Nutzungsstruktur im  
Ortskernbereich zu erhalten und insbesondere eine Verdrängung  
der vorhandenen Nutzungen für den attraktiven Geschäftsbereich  
zu verhindern, beabsichtigt die Gemeinde, für den im Lageplan  
gekennzeichneten Bereich bestimmte Nutzungen nicht mehr zuzu-  
lassen:

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO zulässigen Sex-Shops  
als Einzelhandelsbetriebe bzw. als sonstige Gewerbebetriebe  
sowie die nach Nr. 8 allgemein und die nach Abs. 3 ausnahms-  
weise zulässigen Vergnügungsstätten, mit Ausnahme der vor-  
handenen Diskothek auf dem Grundstück Nr. 29, werden nicht  
zugelassen.

Die von der Nutzung ausgeschlossenen Vergnügungsstätten und  
Einrichtungen stellen einen Störfaktor im Erscheinungsbild des  
Geschäftsbereiches dar und führen zu einem Absinken des ge-  
schäftlichen Niveaus und einem Verlust an Attraktivität auf  
die innerörtliche Funktion des Zentralortes.

Mit dem Ausschluß der vorgenannten Nutzungen will die Gemeinde  
weiterhin verhindern, daß derartige Betriebe die Einzelhan-  
delsbetriebe aus dem umliegenden Geschäftsbereich verdrängen.  
Diese Gefahr wird schon deshalb gesehen, weil sie nicht an die  
Landenschlußzeiten gebunden und in der Lage sind, höhere  
Mieten als die übrigen Betriebe zu bezahlen.

Von diesen Betrieben werden weiterhin Störungen erwartet, wie  
z. B. Lärmbelästigungen durch die Besucher der Vergnügungs-  
stätten selbst und durch den erhöhten Kfz-Verkehr, der durch  
die Einrichtungen in diesem Bereich, insbesondere in den  
Nachtzeiten, herangezogen wird.

Der Gebietscharakter eines Mischgebietes wird durch den Aus-  
schluß der vorgenannten Nutzungsarten nicht verfälscht. Diese  
Nutzungen sind außerhalb der gekennzeichneten Grundstücke in  
anderen geeigneten Baugebieten innerhalb der bebauten Ortslage  
zulässig.

Zur Verwirklichung der genannten Planungsziele sind keine  
weiteren Festsetzungen nach § 9 BauGB erforderlich. Die ge-  
troffenen Festsetzungen reichen aus, die städtebauliche Ent-  
wicklung im Plangebiet zu ordnen.

Zur Sicherung der vorliegenden Planung hat die Gemeinde eine  
Veränderungssperre für den genannten Bereich des einfachen

Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen. Im Plangebiet dürfen in der Zeit der Geltungsdauer der Veränderungssperre keine von den ausgeschlossenen Nutzungen genehmigt werden. Die Satzung der Veränderungssperre ist am 27.09.1990 in Rechtskraft getreten.

5. **Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens**

Durch den vorliegenden einfachen Bebauungsplan werden keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem BauGB erforderlich.

6. **Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Die Ver- und Entsorgung des bebauten Gebietes ist durch die vorhandenen Anlagen sichergestellt.

7. **Erschließung**

Die Erschließung der im Lageplan gekennzeichneten Grundstücke Nr. 1 bis 44 erfolgt über die angrenzenden ausgebauten öffentlichen Verkehrsflächen.

8. **Kosten**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 entstehen der Gemeinde keine Erschließungskosten.

Tellingstedt, den 04. Feb. 1992

Gemeinde Tellingstedt  
- Bürgermeister -





DER LANDRAT  
DES KREISES DITHMARSCHEN

Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

Kreis Dithmarschen · Postfach 1620 · 2240 Heide

Gegen Empfangsbekanntnis

Amt Kirchspielslandgemeinde  
Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher

2245 Tellingstedt



Dienstgebäude  
Heide, Stettiner Straße 30  
Besuchszeiten (Kassenstunden)  
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Fernsprecher (Vermittlung)  
(0481) 970  
Teletex 48121 LrHeide  
Telex 28830 Lrheid  
Telefax (0481) 5296

Konten der Kreiskasse  
Dithmarscher Kommunalbank  
Kto.-Nr. 8052000005 BLZ 21850000  
Verbandssparkasse Meldorf  
Kto.-Nr. 100222 BLZ 21851830  
Postgiroamt Hamburg  
Kto.-Nr. 9559-207 BLZ 20010020

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ Durchwahl-Nr.  
(0481) 97

Heide

601.622.60/114

418

24.04.1992

Betreff

Anzeige über die Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 7  
der Gemeinde Tellingstedt

Anlagen - 3 Planausfertigungen  
- 1 Verfahrensakte

Den von der Vertretungskörperschaft am 29.11.1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße" (bestehend aus textlichen Festsetzungen) haben Sie mir nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt.

Ich erkläre hiermit nach § 11 Abs. 3 BauGB, daß ich keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend mache.

Ich bitte um Beachtung des folgenden Hinweises:

Zur rechtsaufsichtlichen Prüfung bitte ich mir zukünftig vier Planausfertigungen vorzulegen.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind nunmehr auszufertigen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind mir nach § 12 BauGB bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen. Hierzu wird auf Nr. 2.8 des Runderlasses des Herrn Innenministers vom 30.06.1987 und auf Ziffer 7.3 des Erlasses vom 27.10.1987 verwiesen.

Alsdann bitte ich, mir die 2. und 4. Ausfertigung zusammen mit der Bekanntmachung zurückzugeben. Die Drittausfertigung ist dem Herrn Innenminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

In Vertretung:



(Cornelius)  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Kreis Dithmarschen  
- Der Landrat -

Abtl.: Bauamt

E m p f a n g s b e k e n n t n i s  
über die Zustellung (§ 150 Abs. 2 LVwG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
<u>601.611.601/714</u>	<u>24.04.92</u>	<u>-4-</u>
<u>Anzeige B-Pinn Nr. 7 gem. Tellingstedt</u>		

Abgesandt am: 21.04.92

Empfangen am: 04.05.1992

Sofort zurück vfr.

Amf Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage:

(Unterschrift und ggf.  
Dienstsiegel des Empfängers)

1) an den  
Kreis Dithmarschen  
- Der Landrat -  
Postfach 1620

2240 Heide

**Zur Post**  
am 05. MAI 1992  
Erl. [Signature]

2) Fel A.  
(A2.610-5-7)

## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.11.1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße" (bestehend aus textlichen Festsetzungen) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24.04.1992, Az.: 601.622.60/144, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.06.1992 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.06.1992

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



( Arens )

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Ausgehängt am 03.06.1992

.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 18.06.1992

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Abgenommen am 18.6.92



.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)

## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.11.1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße" (bestehend aus textlichen Festsetzungen) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24.04.1992, Az.: 601.622.60/144, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.06.1992 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.06.1992

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



*[Handwritten signature]*

( Arens )

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Ausgehängt am 03.06.1992

*[Handwritten signature]*  
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 18.06.1992

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Abgenommen am 18.6.92

*[Handwritten signature]*  
(Unterschrift und Dienstsiegel)



## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.11.1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße" (bestehend aus textlichen Festsetzungen) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24.04.1992, Az.: 601.622.60/144, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.06.1992 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

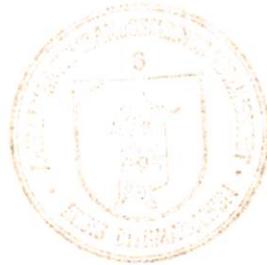
Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.06.1992

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



( Arens )

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel auf dem Grundstück Westerborstelstraße 5

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Ausgehängt am 03.06.1992 .....

.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 18.06.1992 .....

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Abgenommen am 18.6.92 .....

.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)



## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.11.1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der Hauptstraße von der Einfahrt zum ZOB (Marktplatz) bis einschl. Kirchplatz Nr. 1 (ehemaliger Deutscher Hof) sowie Schulweg und Töpferstraße" (bestehend aus textlichen Festsetzungen) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24.04.1992, Az.: 601.622.60/144, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.06.1992 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.06.1992

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



( Arens )

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Ausgehängt am 03.06.1992

.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 18.06.1992

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Abgenommen am 18.6.92

.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)



Kreis Dithmarschen  
Der Kreisausschuß/Der Landrat

2240 Heide, 16.07.92  
Stettiner Str. 30  
Tel.: 0481/97 418

- Bauamt -

Az.: 605

Kurzerhand ohne Anschreiben an:

**Amt KLG Tellingstedt**  
Eing. 17. JULI 1992

Amt KLG Tellingstedt  
- Der Amtsleiter -  
z. H. Herrn Nottelmann  
2245 Tellingstedt

Betr.: B-Pl Nr. 7 Tellingstedt

Bezug:

- mit \_\_\_ Anlage(n)
- mit Vorgang
- als Eingang vorgelegt
- zur gefl. Kenntnis
- zur Unterrichtung
- m. d. B. um Stellungnahme
- m. d. B. um Vorschläge
- m. d. B. um Zustimmung
- wunschgemäß
- gemäß Absprache
- Abgabennachricht wurde - nicht - erteilt

- zum Verbleib
- m. d. B. um Rückgabe
- zuständigkeitshalber
- zur direkten Erledigung
- zur weiteren Veranlassung
- m. d. B. um Rücksprache
- mit Dank zurück
- erbitte Prüfung
- erbitte Unterschrift
- Termin: \_\_\_\_\_

Mitteilung: \_\_\_\_\_

Im Auftrage:

*[Handwritten Signature]*

- Gemeindevertretung Tellingstedt -

Punkt \_\_\_\_\_ der Tagesordnung

Betr.: Aufstellung eines vereinfachten Bebauungsplanes Nr. 12  
der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "beidseitig der  
Albersdorfer Straße, von der Einfahrt der Landesstraße 149  
(L 149);  
hier: Aufstellungsbeschuß

Punkt \_\_\_\_\_ der Tagesordnung

Betr.: Beschluß über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß  
§ 14 BauGB für das Gebiet "beidseitig der Albersdorfer Straße,  
von der Einfahrt der Landesstraße 149 (L 149)